

Antrag 8	Redaktionelle Streichung TDM zu Forschungszwecken – Änderung Wahrnehmungsverträge Urheber, Verlage, Produzenten <i>TOP 7 der Tagesordnung</i>
Berufsgruppen I / II / III	Antrag des Verwaltungsrats zur Änderung der Wahrnehmungsverträge

Zum 1. März 2018 hatte der deutsche Gesetzgeber sämtliche Regelungen im Urheberrechtsgesetz überarbeitet, in denen gesetzliche Erlaubnisse („Schrankennutzungen“) zugunsten der Einrichtungen von Wissenschaft, Forschung sowie Gedächtniseinrichtungen (insbesondere Museen und Bibliotheken) geregelt sind.

Dabei wurde erstmals eine gesetzliche Erlaubnis für das wissenschaftliche, nicht kommerzielle Text- und Data-Mining (TDM) eingeführt einschließlich eines Vergütungsanspruches, der nur von Verwertungsgesellschaften wahrgenommen werden kann. Über diesen Vergütungsanspruch waren sowohl die Vervielfältigungen des Ursprungmaterials im Rahmen der Strukturierung und Kategorisierung zur Erstellung des „Korpus“ als auch die Zugänglichmachung dieses derart erstellten „Korpus“ für den bestimmt abgegrenzten Kreis der beteiligten Wissenschaftler*innen abzugelten.

In Umsetzung der „Digital Single Market“-Richtlinie der EU wurde diese spezielle TDM-Schrankennutzung zum 7. Juni 2021 geändert: der Vergütungsanspruch für Vervielfältigungshandlungen entfiel, nicht aber für die öffentliche Zugänglichmachung. Aus diesem Grund ist das redaktionelle Versehen der zeitlichen Befristung des übertragenen Vergütungsanspruches für nicht kommerzielles TDM in den § 1 Ziffer 1.8, 1 Ziffer 1.12 und § 1 Ziffer 1.9 der Wahrnehmungsverträge der BG I/II und III (Urheber und Produzenten) zu streichen, soweit dadurch die Übertragung des Vergütungsanspruches bzgl. der öffentlichen Zugänglichmachung für die Zeit ab dem 7 Juni 2021 eingeschränkt werden könnte.

Beschlussvorlage Antrag 8:

Eine redaktionelle Streichung wird vorgenommen in

- **§ 1 Ziffer 1.8 des Wahrnehmungsvertrags BG I/II,**
- **§ 1 Ziffer 1.12 des Wahrnehmungsvertrags BG III (Urheber) und**
- **§ 1 Ziffer 1.9 des Wahrnehmungsvertrags BG III (Produzenten)**

wie folgt:

[Ziffer] „den Vergütungsanspruch gemäß § 60h Absatz 1 Satz 1 UrhG für die öffentliche Zugänglichmachung, Verbreitung und/oder öffentliche Wiedergabe durch Bildungseinrichtungen (§ 60a UrhG), das Herstellen von Unterrichts- und Lehrmedien (§ 60b UrhG), zulässige Nutzungen durch Bibliotheken, Archive, Museen, Einrichtungen des Film- und Tonerbes (§ 60e und § 60f UrhG), für die wissenschaftliche Forschung (§ 60c UrhG) sowie zum Text- und Data-Mining (~~§ 60d UrhG~~ ~~in der bis zum 06. Juni 2021 gültigen Fassung~~) in dem durch §§ 60a bis 60 f UrhG jeweils bestimmten Umfang;“